

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

E I N L A D U N G

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Donnerstag, dem 06.07.2017 um 18:00 Uhr

am Tagungsort

Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,
stattfindenden 18. Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung

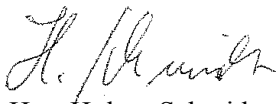
nichtöffentlicher Teil:

3. Veräußerung von Liegenschaften
4. Vergabe eines Grundstückes - Zuschlagserteilung und Veräußerungsbeschluss
5. Auskünfte/Mitteilungen

öffentlicher Teil:

6. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 27.04.2017 mit Protokollkontrolle
7. Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen
8. Information zum Stand der Feststellung der Jahresabschlüsse 2012-2016 für die Stadt Ribnitz-Damgarten
9. Anfragen/Mitteilungen
10. Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Mit freundlichen Grüßen



Herr Holger Schmidt
Vorsitzender

Betreff

Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen

Sachbearbeitendes Amt:

Haupt- und Ordnungsamt

Datum

23.06.2017

Sachbearbeitung:

Martina Hilpert

Verantwortlich:

Frau Mittermayer

Beteiligte Dienststellen:

Finanzverwaltungsamt

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

06.07.2017

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

12.07.2017

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

19.07.2017

Ö

Beschluss-Nr. AA/BV/HA-17/017

Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 19. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen vom 20. September 2010, geändert am 28. Juni 2011, wird aufgehoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Ilchmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Rechtsgrundlage für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sind die Abgabenordnung (§§ 222, 227, 261) i. V. m. § 12 Kommunalabgabengesetz M-V sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (§ 30).

Im Prüfbericht des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde darauf hingewiesen, dass die Beschreibung von konkreten Zuständigkeiten innerhalb des gesetzlichen Rahmens (z. B. wer Forderungen bis zu welcher Höhe stunden kann) eher dem Wesen einer Dienstanweisung entspricht.

Diesem Hinweis soll mit der Aufhebung der Satzung und dem gleichzeitigen Erlass einer Dienstanweisung gefolgt werden. Die Zuständigkeiten und Beträge aus der aktuellen Satzung wurden übernommen, der Text entsprechend angepasst.

Die am 1. September 2017 in Kraft tretende Dienstanweisung ist in Auszügen (ausgenommen die für die Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Semlow und Schlemmin geltenden Inhalte) als Anlage beigefügt.

<i>Betreff</i> Information zum Stand der Feststellung der Jahresabschlüsse 2012-2016 für die Stadt Ribnitz-Damgarten
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Finanzverwaltungsamt	<i>Datum</i> 27.06.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Petra Waack	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	06.07.2017	Ö

Information zum Stand der Feststellung des Jahresabschlüsse 2012-2016 für die Stadt Ribnitz-Damgarten

Gemäß § 60 Abs. 1 KV M-V „Jahresabschluss“ hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dazu gehört die vollständige Darstellung:

- | | |
|----------------------------------|--|
| - des Vermögens | (Bilanz) |
| - des Eigenkapitals | (Bilanz) |
| - der Sonderposten | (Bilanz) |
| - der Rückstellungen | (Bilanz) |
| - der Verbindlichkeiten | (Bilanz) |
| - der Rechnungsabgrenzungsposten | (Bilanz) |
| - der Erträge und Aufwendungen | (Ergebnisrechnung + Ergebnisvortrag in der Bilanz) |
| - der Ein- und Auszahlungen | (Finanzrechnung + Kassenbestand in der Bilanz) |

Gemäß Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang

Gemäß Abs. 3 sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht (für 2012 nicht mehr erforderlich – Hinweisschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.01.2015 + 12.04.2016)
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht
5. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach erster Sichtung der Unterlagen zu den Jahresabschlüssen festgestellt, dass Einigkeit darüber besteht, die fehlenden Jahresabschlüsse der Jahre 2012 - 2016 so schnell wie möglich zu beschließen. Die Prüfung der rechtlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen ist jedoch so umfangreich, dass die Beschlussfassung erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen kann.

Das Ergebnis der örtlichen Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz M-V wird in einem gesonderten Bestätigungsvermerk durch den Ausschuss dokumentiert. Erst danach kann durch die Stadtvertretung ein Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses gefasst werden. In einem gesonderten Beschluss ist dann über die Entlastung des Bürgermeisters für das jeweilige Haushaltsjahr zu entscheiden. Ist für den Ausgleich des Ergebnishaushaltes eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage erforderlich, ist außerdem ein gesonderter Beschluss gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu fassen.

§ 60 KV M-V Jahresabschluss

2012

Abs. 1 Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dazu gehört die vollständige Darstellung:

- des Vermögens	(Bilanz)
- des Eigenkapitals	(Bilanz)
- der Sonderposten	(Bilanz)
- der Rückstellungen	(Bilanz)
- der Verbindlichkeiten	(Bilanz)
- der Rechnungsabgrenzungsposten	(Bilanz)
- der Erträge und Aufwendungen	(Ergebnisrechnung + Ergebnisvortrag in der Bilanz)
- der Ein- und Auszahlungen	(Finanzrechnung + Kassenbestand in der Bilanz)

Abs. 2 Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang

Abs. 3 Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht (für 2012 nicht mehr erforderlich – Hinweisschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.01.2015 + 12.04.2016)
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht
5. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Anlage 1 – Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung

(Muster 12+13 zu § 44 und 45 GemHVO-Doppik M-V)

Die **Ergebnisrechnung** ermittelt den Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder als Fehlbetrag darstellt. Sie ist gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegliedert und weist Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander sowie das ordentliche und außerordentliche Ergebnis aus. In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von **-523.023,00** EUR ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Gegenüberstellung

der Gesamterträge in Höhe von	22.366.410,53 EUR
und den Gesamtaufwendungen von	22.889.433,53 EUR

Ist der Zahlungseingang einer Forderung zweifelhaft und sie kann nicht vollständig oder wahrscheinlich nicht realisiert werden, ist von einer Werteberichtigung Gebrauch zu machen. Diese verursacht mit dem Jahresabschluss Aufwendungen. Die Höhe der Werteberichtigung wird durch die Kassenleiterin nach erfolgloser Vollstreckung beziffert.

Höhe der Werteberichtigung 2012	- 295.000,00 EUR
Ergebnis nach Werteberichtigung	- 818.023,00 EUR

Aus der Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens ist eine Aufwandsbuchung in Höhe von 42.822,15 Euro vorzunehmen. Danach ergibt sich ein Jahresrechnungsergebnis von

- 860.845,15 EUR

Gegenüber den Planansätzen der Erträge und Aufwendungen (ohne Werteberichtigungen und Buchungen Sondervermögens, weil nicht geplant) ergeben sich

Mindererträge in Höhe von	1.322.989,47 EUR
Minderaufwendungen von	799.966,47 EUR

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz sind:

Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Abweichung
1. Erträge	23.689.400	22.366.410	1.322.990
darunter:			
SoPo-Auflösung	1.911.500	1.474.391	437.109
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken	14.000	161.101	147.101
2. Aufwendungen	23.689.400	22.889.433	799.967
darunter:			
Personalkosten	5.082.600	4.975.302	107.298
Abschreibungen	3.000.000	3.343.395	343.395
Nicht zahlungswirksame Vorgänge (Pensionskasse)	0	99.073	99.073

Soweit ein Jahresfehlbetrag durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden ist, kann dieser gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V durch Beschluss der Gemeindevertretung durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage beschränkt sich dabei auf die Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zugeführt worden sind (zweck-

gebundene Kapitalrücklage). Dabei ist nur der Anteil des Jahresfehlbetrages zu berücksichtigen, der durch planmäßige Abschreibungen abzüglich der korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen entstanden ist.

Abschreibungen	3.343.354,55 EUR
Sonderposten-Auflösung	1.474.391,10 EUR
Nettoabschreibung	1.868.963,45 EUR

In dieser Höhe darf zur Deckung des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage erfolgen. Diese wird durch die Zuführung der investiven Schlüsselzuweisungen und Zentralortszuweisungen gebildet und verändert.

Investive Schlüsselzuweisungen	334.343,83 EUR
Investive Zuweisungen als Zentraler Ort	967.386,82 EUR
Investive Zuweisungen gesamt	1.301.730,65 EUR

Das negative Ergebnis verringert sich durch die Inanspruchnahme der zweckgebundenen Kapitalrücklage

Ergebnis vor Veränderung der Rücklagen:	- 860.845,15 EUR*
Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage:	860.845,15 EUR
Jahresergebnis 2012:	0,00 EUR

*(Darunter Fehlbetrag durch die Abbildung der Abschreibungen: -1.868.963,45 Euro)

Nach den Vorschriften des § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnung gegeben, wenn die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen keinen negativen Saldo ergibt. Der Haushaltsausgleich der Stadt Ribnitz-Damgarten ist in der Jahresrechnung 2012 erreicht.

Durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage für den Ergebnisausgleich verändert sich der Bestand wie folgt:

Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage:	1.301.730,65 EUR
Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage:	- 860.845,15 EUR
Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage am 31.12.2012:	440.885,50 EUR

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisvortrages im Anhang darzustellen.

Ergebnisvortrag Vorjahr:	0,00 Euro
Ergebnis 2012	0,00 Euro

Der in der Bilanz ausgewiesene **Ergebnisvortrag** bleibt unverändert und beträgt **0,00 Euro**.

Die **Finanzrechnung** ist nach den Vorschriften § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V zu gliedern und stellt die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander dar. Der Finanzhaushalt der Stadt Ribnitz-Damgarten weist 2012 ein Finanzergebnis in Höhe von **5.523.049,99 EUR** aus und ergibt sich aus der Differenz der Ein- und Auszahlungen.

Summe der Einzahlungen 2012	28.511.115,45 EUR
Summe der Auszahlungen 2012	22.988.065,46 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen 2012	+ 5.523.049,99 EUR

Die Beschlussfassung des Haushaltsplanes erfolgte in der Stadtvertretersitzung am 24.10.2012. Danach konnten kaum noch Maßnahmen umgesetzt werden. Das begründet den hohen Finanzmittelüberschuss. Ein positives Ergebnis des Finanzhaushaltes erhöht den Bestand an liquiden Mitteln.

Zum 31.12.2012 ergibt sich unter Berücksichtigung des Bestandsvortrages aus 2011 ein Finanzergebnis von:

Bestandsvortrag 2011:	2.606.010,34 EUR
Finanzergebnis 2012:	5.523.049,99 EUR
Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2012	8.129.060,33 EUR

Der Haushaltsausgleich der Finanzrechnung definiert sich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V, nicht nach dem Gesamtbestand der liquiden Mittel. Danach ist die Finanzrechnung ausgeglichen, wenn „unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen zu decken.“

Bestandsvortrag 2011:	2.606.010,34 EUR
Saldo ordentliche und außerordentliche Erträge 2012:	4.350.536,77 EUR
Summe:	6.956.547,11 EUR
Tilgung 2012:	624.288,83 EUR

Der Betrag von 6.956.547,11 Euro reicht aus, um die Tilgung in Höhe von 624.288,83 Euro zu finanzieren. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt wird damit erreicht.

Gemäß § 17 Abs. 6 GemHVO-Doppik ist die Entwicklung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten im Anhang darzustellen.

Nach diesen Vorschriften verbleibt 2012 ein Saldo von **6.332.258,28 EUR**.

Im Vergleich zum Gesamtbestand der liquiden Mittel zum gleichen Stichtag in Höhe von 8.129.060,33 EUR entsteht eine Differenz von 1.796.802,05 EUR, die nicht zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes herangezogen werden darf. Hierbei handelt es sich um den Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen und durchlaufende Gelder.

Anlage 2 – Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung in Konten

(analog Muster 12+13 zu § 44 und 45 GemHVO-Doppik M-V)

Darstellung der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung analog der Muster 12 + 13 mit zusätzlichen Ausweis der bebuchten Konten.

Anlage 3 – Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung

(analog Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V)

Erhebliche Unterschiede Plan/Ergebnis und Ergebnis/Ergebnis Vorjahr sind im [Anhang](#) anzugeben und zu erläutern.

Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Teilhaushalte.

Ergebnishaushalt	Teilhaushalt 1	Teilhaushalt 2	THH 1+2
Plan 2012	-8.704.100,00	7.404.100,00	-1.300.000,00
Ergebnis 2012	-7.864.786,63	7.003.941,48	-860.845,15

Finanzhaushalt	Teilhaushalt 1	Teilhaushalt 2	THH 1+2
Planansatz 2012	-5.612.800,00	8.064.300,00	2.451.500,00
Ergebnis 2012	-2.387.748,03	7.910.798,02	5.523.049,99

Im vorgeschriebenen Muster zur Darstellung der Teilhaushalte ist die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage nicht enthalten. Der Betrag erscheint als Differenz in der Summe der Teilhaushalte.

Anlage 4 – Bilanz

(analog Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik M-V)

§ 47 Abs. 2 In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im [Anhang](#) anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls anzugeben und zu erläutern sind:

1. Posten, die mit jenen in der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

In der Bilanz werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander ausgewiesen.

Die Abschlüsse der Ergebnis- und Finanzrechnung fließen in die Bilanz. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Rechnungsergebnis der Stadt Ribnitz-Damgarten wird im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gebucht. Hierdurch erfolgt bei einem positiven Ergebnis eine Eigenkapitalerhöhung, bei einem negativen Ergebnis eine Minderung des Eigenkapitals.

Die Befähigung zu einer stetigen Aufgabenerfüllung und damit die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit ist gemäß § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) zentraler Grundsatz einer geordneten kommunalen Haushaltswirtschaft. Dieser wird untersetzt durch

weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere durch die Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich und das Überschuldungsverbot.

Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist die Einhaltung des Überschuldungsverbots gemäß § 43 Absatz 3 KV M-V zu beachten. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist (bilanzielle Überschuldung).

Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich aus der Bilanz. In § 47 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V werden die Bilanzpositionen der Passivseite im Einzelnen aufgeführt.

Danach gehören zum Eigenkapital die Einzelposten:

- 1.1 Kapitalrücklage
- 1.2 Zweckgebundene Ergebnismrücklagen
- 1.3 Ergebnisvortrag
- 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das Eigenkapital der Stadt Ribnitz-Damgarten beträgt unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2012:

1.1	Kapitalrücklage	94.557.965,34 EUR
1.2	Zweckgebundene Ergebnismrücklagen	0,00 EUR
1.3	Ergebnisvortrag	0,00 EUR
1.4	<u>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</u>	<u>0,00 EUR</u>
	EIGENKAPITAL	94.557.965,34 EUR

Das Eigenkapital bleibt unverändert. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist zum 31.12.2012 nicht überschuldet.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz beträgt 149.030.893,63 EUR.

Ein Indikator für die „Gesundheit“ der Kommunalfinanzen ist die Eigenkapitalquote. Sie misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde.

Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme (94.557.965/149.030.893)EUR

Für Ribnitz-Damgarten ergibt sich mit dem Jahresabschluss 2012 eine **Eigenkapitalquote von 63%**. Eine Faustregel aus der Praxis besagt, dass ein Unternehmen solide finanziert ist, wenn die Eigenkapitalquote größer als 20-30% ist. Das trifft mit der Finanzrechnung 2012 für die Stadt Ribnitz-Damgarten zu.

Anlage 5 – Bilanz in Konten

(analog Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik M-V)

Darstellung der Bilanz zum 31.12.2012 mit zusätzlichem Ausweis der bebuchten Bilanzkonten.

§ 48 Anhang

Die Funktion des Anhangs besteht darin, die im Rahmen des Jahresabschlusses in der Ergebnis-, Finanzrechnung und der Bilanz dargestellten Informationen durch Erläuterungen zu ergänzen. Im Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der drei Rechnungskomponenten sowie zur Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen vorgeschrieben sind. Weitere Angaben sind insbesondere zu Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr darzustellen.

Die Bilanz ist in Euro aufgestellt. Für die Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen des Jahresabschlusses ist die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie maßgebend. Die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden haben sich nicht geändert.

Die bereits vorhandenen Vermögensgegenstände wurden auf der Grundlage der Bewertungsmethoden der Eröffnungsbilanz erfasst und bewertet. Zugänge im Haushaltsjahr wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die linearen Abschreibungen, in die Anlagebuchhaltung aufgenommen.

§ 44 Ergebnisrechnung Abs. 4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im [Anhang](#) anzugeben und zu erläutern.

§ 45 Finanzrechnung Abs. 4 Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im [Anhang](#) anzugeben und zu erläutern.

Unter außerordentlichen Erträgen/Einzahlungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Gemeinde verursacht wurden, die jedoch für den normalen Ablauf der Verwaltung unüblich ist. Hier werden Einnahmen aus Grundstückskaufverträgen dargestellt, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegen. Die Grundstücke sind nicht mehr im Anlagevermögen der Bilanz. Durch Ratenvereinbarungen erfolgen Einzahlungen auch noch nach dem Eröffnungsbilanzstichtag.

Summe <u>außerordentliche Erträge</u> (Konto 491000):	106.723,70 Euro
Summe <u>außerordentliche Einzahlungen</u> (Konto 669000):	111.374,26 Euro

In diesem Betrag ist auch die Rückzahlung von Vorfinanzierungsmitteln der Stadtsanierung in Höhe von 80.000 Euro enthalten.

Summe <u>außerordentliche Aufwendungen</u> (Konto 591000):	555,10 Euro
Summe <u>außerordentliche Auszahlungen</u> (Konto 769500):	555,10 Euro

Bei dieser Position werden Zahlungen aus der Abwicklung oben aufgeführter Grundstücke dargestellt (Differenzausgleich, Mehrerlösauskehr...).

Anlage 6 - Leistungsmengen und Kennzahlen

Gemäß § 46 Abs. 4 sind Leistungsmengen und Kennzahlen im [Anhang](#) anzugeben und zu erläutern. Eine Übersicht der Kennzahlen Steuerertragsquote, Kreisumlagequote, Personalaufwandsquote, Sonderpostenquote, Abschreibungsquote, Zinslastquote, Zuwendungsquote, Eigenkapitalquote, Eigenkapitalreichweite sowie der Verschuldungsgrad sind in der Anlage 6 dargestellt. Weiterhin ist ein Vergleich der Hebesätze der Realsteuern und der Steuerkraft ausgewählter Gemeinden des Landkreises VR abgebildet.

§ 48 Abs. 2 im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

In diesem Absatz sind 25 Punkte aufgeführt, zu denen Erläuterungen gegeben werden sollen. Es werden nur Ausführungen zu den für Ribnitz-Damgarten relevanten Themen gegeben.

Zu 8. bilanzierte Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,

In der Bilanz P. 4.11 ist eine Kaufpreiseinzahlung 9.851,55 EUR für eine Grundstücksveräußerung deren Zuordnung noch nicht eindeutig geklärt ist.

Zu 10. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kopierer Bauermeister	Zahlungen 2012:	2.929,21 Euro
Arbeitsschutzbekleidung	Zahlungen 2012:	2.084,30 Euro

Zu 11. Haftungsverhältnisse für Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,

Für die Erweiterung von Betreuungsplätzen in der Kita „Boddenkieker“ in Trägerschaft des DRK musste eine Sicherungsabrede zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Landkreis vereinbart werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat zur dinglichen Sicherung der vom DRK Kreisverband e. V. als originärem Schuldner an den Landkreis Vorpommern-Rügen zu leistenden etwaigen Erstattungsansprüche in Höhe von insgesamt 419.789,84 Euro aus dem Zuwendungsbescheid Nr. 49/14 vom 10.12.2013 und Folgebescheiden zu Änderungen zu Lasten des städtischen Grundstückes, Gemarkung Ribnitz, Flur 8, Flurstück 29/37, 45.184 m² eine Grundsschuld eingetragen.

Zu 15. noch nicht erhobene Entgelte aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,

2012 24 Straßen noch offen (Zeitraum vor dem 31.12.2012) plus
4 Straßen (im Haushaltsjahr abgeschlossene Baumaßnahmen)
1.200.100 Euro noch nicht erhobene Entgelte

Eine detaillierte Aufstellung ist in [Anlage 7](#) aufgelistet.

Zu 16. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn der Umfang erheblich ist (Passiva Pos. 3.3)

Bei dieser Position wurden Rückstellungen für Kaufpreiszahlungen mit abweichender Fälligkeit berücksichtigt.

- 442.788,32 Euro Rückstellung für die 5. Rate der Kaufpreiszahlung der ehemaligen Militärliedenschaft Pütnitz (Auszahlung 11.10.2012)
- 75.655,74 Euro Rückstellung für die Ausgleichzahlung eines Grundstückes im Wohngebiet Sandhufe Sanitzer Straße (Auszahlung 18.10.2012)

Zu 17. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern

Die betriebliche Altersversorgung hat ihre Grundlage in einer Versorgungszusage des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses. Entscheidet sich der Arbeitgeber für einen mittelbaren Durchführungsweg, so hat er für die zugesagte Leistung einzustehen, wenn der externe Versorgungsträger nicht leistet. Diese **Subsidiärhaftung** des Arbeitgebers hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG geregelt. Auch wenn die Leistungen des externen Trägers hinter den zugesagten Leistungen zurückbleiben (z.B. weil nicht in ausreichendem Umfang Beiträge an eine Direktversicherung gezahlt wurden), richten sich die Differenzansprüche des Arbeitnehmers unmittelbar gegen den Arbeitgeber. Da das Gesetz nicht vorschreibt, wie der Arbeitgeber seiner Einstandspflicht nachzukommen hat, kann er wahlweise unmittelbar Zahlungen an den Arbeitnehmer leisten oder den Versorgungsträger nachdotieren.

Die Sonderkasse der Kommunalen Zusatzversorgungskasse M-V (ZMV) wird durch Einzahlungen aus folgenden Umlagesätzen gespeist.

1. Allgemeine Umlage

Arbeitgeber	1,3 %
Arbeitnehmer	0,0 %

2. Zusatzbeitrag

Arbeitgeber	2,0 %
Arbeitnehmer	2,0 %

Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemäß den Festlegungen in der Satzung. Die Gesamteinzahlung an die ZMV durch die Stadt Ribnitz-Damgarten betrug 2012

130.350 EUR.

Zu 21. Übersicht über Beteiligungen/Finanzanlagen

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist an nachfolgenden Unternehmen beteiligt

<u>1. Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH</u>	100 %
Gewinnabführung an die Stadt 2012	800.000 Euro
<u>2. Stadtwerke Ribnitz-Damgarten</u>	61 %
Gewinnabführung an die Stadt 2012	192.624 Euro

3. Anteilseigner e.on edis (Aktienanteile) 0,126475 %

Gewinnabführung an die Stadt 2012 77.716 Euro

4. Abwasserzweckverband 13 von 26 Stimmen = 50 %

Gewinnabführung an die Stadt 2012 keine

5. Boddenland GmbH 34,2 %

Gewinnabführung an die Stadt 2012 keine

22. Name, Sitz und Rechtsform der Organisation, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Stadt Ribnitz-Damgarten bürgt für die Kreditverpflichtungen der Bodden-Therme GmbH. Die Bürgschaftssumme entspricht der Restschuld der Kredite und betrug

am 31.12.2012 4.610.109,47 Euro

Zu 23. Mitgliedschaften

Die Stadt Ribnitz-Damgarten war im Haushaltsjahr 2012 Mitglied nachfolgender Verbände/Organisationen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beitrag in EUR
1.	Deutscher Städtetag	3.780,00
2.	Städtetag M-V	10.322,80
3.	Zweckverband eGovernment	3.900,00
4.	Kommunaler Arbeitgeberverband	3.309,50
5.	KAI-Gruppe Buxtehude	28.021,50
6.	Gesellschaft der Förderer der UNI Rostock	511,29
7.	Regionaler Planungsverband	2.874,78
8.	Deutsche Verkehrswacht	260,00
9.	Kommunale Gemeinschaft für Verwaltungsvereinfachung - KGSt	950,00
10.	Kreisfeuerwehrverband	1.360,00
11.	Verband der Friedhofsverwalter	52,00
12.	Europäische Route „Backsteingotik“ e. V.	2.500,00
13.	Region Rostock Marketing Initiative e. V.	750,00
14.	Bäderverband e. V.	1.271,44
15.	Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.	3.072,00
	Summe Mitgliedsbeiträge 2012	62.935,31

Zu 24. Sonstige wesentliche Verträge (mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt)

- Museumsverein Deutsches Bernsteinmuseum e. V.
- Freilichtmuseum Klockenhagen e. V.
- Bodden-Therme GmbH
- Tanzverband M-V e. V.
- Galerie „Im Kloster“
- ASB Regionalverband Warnow-Trebeltal e. V. (Schulesen)
- VFAQ - Verein zur Förderung der Arbeit und Qualifizierung
- Alternatives Jugendzentrum AJZ Kita e. V.

Zu 25. die durchschnittliche Zahl der Beamten sowie der Arbeitnehmer im Haushaltsjahr

Im Haushaltsjahr 2012 gibt es laut Stellenplan

4 Beamte

124 Arbeitnehmer

121,551 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesamt

Die Personalkosten betrugen 2012 im Ergebnishaushalt 4.975.302 Euro und im Finanzhaushalt 4.977.789 Euro.

Zu 26. weitere wichtige Angaben

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 17 Abs. 7 GemHVO-Doppik mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Städtebauliches Sondervermögen

Für städtebauliches Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch ist eine Sonderrechnung zu führen.

Es gibt zwei Sondervermögen „Innenstadt Ribnitz“ und „Innenstadt Damgarten“, die jeweils eigenständige Bankkonten führen. Die Ein- und Auszahlungen können auf der Grundlage der Zwischenabrechnungen 2012 wie folgt dargestellt werden:

1. Innenstadt Ribnitz

Einzahlungen	Betrag in Euro
Ausgleichsbeiträge	2.444,10
Erträge aus Bewirtschaftung	20.000,00
Erlöse aus Grundstücksveräußerungen	81.494,00
Zinserträge	3.863,67
Zuweisungen anderer Stellen – Spenden Hafenplastik	23.600,00
Finanzhilfen des Landes/Bundes	177.000,00
Eigenmittel der Gemeinde	-80.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten – SSV Damgarten	42.000,00
Summe Einzahlungen	270.401,77
Auszahlungen	
Städtebauliche Planung	7.122,15
Kaufpreiszahlungen	28.569,80
Freilegung von Grundstücken	13.598,57
Erschließungskosten	22.591,19
Verluste aus Bewirtschaftung	-416,75
Modernisierung und Instandsetzung	18.214,42
Gemeindebedarfseinrichtungen	8.256,96
Trägervergütung	156.608,45
Kosten der Abwicklung	2.532,30
Summe Auszahlungen	257.077,09

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen ergibt 13.324,68 Euro und stellt den Kontostand am 31.12.2012 dar.

1. Innenstadt Damgarten

Einzahlungen	Betrag in Euro
Ausgleichsbeiträge	0,00
Erträge aus Bewirtschaftung	0,00
Erlöse aus Grundstücksveräußerungen	0,00
Zinserträge	21,45
Finanzhilfen des Landes/Bundes	92.500,00
Eigenmittel der Gemeinde	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten – SSV Damgarten	0,00
Summe Einzahlungen	92.521,45
Auszahlungen	
Städtebauliche Planung	0,00
Kaufpreiszahlungen	4.175,13
Freilegung von Grundstücken	19.803,92
Verluste aus Bewirtschaftung	0,00
Modernisierung und Instandsetzung	18.214,42
Gemeindebedarfseinrichtungen	0,00
Trägervergütung	23.372,66
Kosten der Abwicklung	1.082,87
Sonstige Forderungen – SSV Ribnitz	42.000,00
Summe Auszahlungen	90.434,58

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen ergibt 2.086,87 Euro und stellt den Kontostand am 31.12.2012 dar.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten vermietet im Sanierungsgebiet diverse Stellplätze. Nach einer durch das Liegenschaftsamt der Stadt erstellten Tabelle ergeben sich im Jahr 2012 Einnahmen in Höhe von

Innenstadt Ribnitz: 12.771,66 Euro

Der Gesamtbetrag aus der Vermietung von Stellplätzen ergibt für den Zeitraum 1998-2011 Einnahmen in Höhe von 77.494,15 Euro. Zuzüglich der Einzahlungen 2012 ergibt sich ein Wert von 90.265,81 Euro.

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Sachbearbeitendes Amt:

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Datum

28.06.2017

Sachbearbeitung:

Anett Ahrens

Verantwortlich:

Frau Karnatz

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

06.07.2017

Ö

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der

06.07.2017

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

12.07.2017

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

19.07.2017

Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-16/257

Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten (einschließlich der vorgelegten Kalkulation).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wurde mit Bescheid vom 23. April 2012 beschränkt auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhoft die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt. Sie ist daher nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V befugt, für das Erhebungsgebiet Kurabgabe zu erheben.

Mit der Erhebung der Kurabgabe gelingt es, getätigte Aufwendungen für die touristische Infrastruktur, für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in öffentlichen Einrichtungen und für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen, die bisher nur aus dem städtischen Haushalt getragen wurden, teilweise gegenzufinanzieren. Vor dem Hintergrund stetig steigender Ausgaben für städtische Pflichtaufgaben soll die Generierung zusätzliche Einnahmen ermöglichen, die vorhandenen touristischen Infrastruktureinrichtungen und die Qualität der Angebote halten und ausbauen.

Die Einnahmen aus der Kurabgabe werden zweckgebunden verwendet und kommen damit direkt dem Tourismus zugute.

In Vorbereitung des Erlasses der Kurabgabensatzung wurde für den Erhebungszeitraum 2018 bis 2020 eine Abgabekalkulation erstellt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.

In die Kalkulation sind nachfolgende Einrichtungen und Veranstaltungen eingeflossen:

Bernsteinmuseum, Klosterkirche und dazugehörige Einrichtungen, Freilichtmuseum, Stadtkulturhaus, Begegnungszentrum, Klostergalerie, Folklore- und Jazzfest, Tanzhaus, Veranstaltungen Naturklänge, Boddentherme, Boddenwanderweg, Radweg Damgartener Chaussee, Häfen Ribnitz und Damgarten, öffentliche Toiletten ohne das WC Altheide und die Tourist-Information.

Es wurden zunächst die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, d.h. die im Erhebungsgebiet für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen abzüglich gegebenenfalls vorhandener Erträge, ermittelt, die sich im Detail aus dem am 01.03.2017 in der Stadtvertretung für den Zeitraum 2018 bis 2020 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten ergeben.

Die Kalkulationsansätze basieren auf den Planansätzen für die Jahre 2018 bis 2020.

Auf der Grundlage der Übernachtungszahlen und von Tagesbesucherzahlen in der Hauptsaison und in der Nebensaison ergibt sich unter Berücksichtigung des Abzugs eines Anteils für Einwohner eine maximale Gebühr von 3,21 Euro in der Hauptsaison und von 2,24 Euro in der Nebensaison.

Nach Vergleich verschiedener Erhebungsgemeinden und unter Berücksichtigung, dass Ribnitz-Damgarten Mittelzentrum ist, werden folgende Abgabensätze vorgeschlagen:

Hauptsaison vom 01.05. bis 30.09. des Jahres 1,50 Euro pro Tag, ermäßigt 1,15 Euro.

Nebensaison vom 01.10. bis 30.04. des Jahres 1,20 Euro pro Tag, ermäßigt 0,85 Euro.

Jahreskurabgabe vom 01.01. bis 31.12. des Jahres 40,50 Euro.

Die Heranziehung der Tagesgäste für die Kurabgabe ist in der Praxis schwierig durchzusetzen, jedoch rechtlich geboten. Tagesgäste sind nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Zahlung der Kurabgabe heranzuziehen, da sie genau wie Übernachtungsgäste die Möglichkeit haben, die öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen und dies auch tun. In Ribnitz-Damgarten wird der Erwerb der Tageskurkarte zunächst über die Tourist-Information und Parkautomaten möglich sein.

Bei Zugrundelegung der vorgeschlagenen Abgabensätze könnte die Stadt Ribnitz-Damgarten jährliche Einnahmen von rund 200.000 Euro erzielen und damit einen Deckungsgrad von ca. 15 % erreichen.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 19.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das anerkannte Gemeindegebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. Lebensgefährte und Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20a Nr.8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. In diesen Fällen wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind

1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und an entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen;
2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen und die öffentlichen Angebote nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z.B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist;
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

- a) vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro, ermäßigt 1,15 Euro
- b) vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro, ermäßigt 0,85 Euro

(2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:
 - a) Schüler, Auszubildende und Studenten ab der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
 - b) Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten (Tourist-Information) einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z.B. Jugendherbergen, Reisebusse) können bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.
- (4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrückzahlung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Personen, die unter § 3 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 fallen, erhalten kostenfrei Kurkarten bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Touristinformation der Stadt Ribnitz-Damgarten erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und bei Vorlage der Bestätigung des Quartiergebers (z.B. auf der Rückseite der Kurkarte) über den Zeitpunkt der vorzeitigen Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie

für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben –nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V), darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:

- a) unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
- b) oder entsprechend manuell ausgefüllte Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Der Zugangscode zum elektronischen System und die Meldeschein-, und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

- 2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen;
 - 3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
 - 4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d.h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen;
 - 5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
 - 6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;
 - 7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

- (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Beauftragten der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Mietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und ein auf dieser Schätzung beruhender Abgabenbescheid wird erlassen.

§ 11

Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12

Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.

- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnsitzerfassung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- (4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSG M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält;
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 nicht bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat die Kurabgabe an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt

- § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 9 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt,
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

gez. Frank Ilchmann
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:			Siegel

auf der Internetseite der Stadt Ribnitz-Damgarten unter www.ribnitz-damgarten.de

Berechnung des kurabgabefähigen Aufwandes der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Jahre 2018-2020

Haushaltsstelle	Hauptsaison	saisonunabhängig	gemittelter Haushaltsplan (Aufwände 2018-2020/3 Jahre)	Kalkul. Zinsen (Anlagevermögen * 1%)	Gesamtsumme HH- Stelle
1-25103-01 Verein Bernsteinmuseum		x	101.833,33 €	20.137,16 €	121.970,49 €
1-25103-02 Bewirtschaftung Klosterkirche, Rostocker Tor, Stadtgeschichte		x	59.833,33 €	2.441,18 €	62.274,51 €
1-25103-03 Freilichtmuseum	x		268.566,67 €	10.979,78 €	279.546,45 €
1-28101-01 Stadtkulturhaus: Sachkosten		x	60.000,00 €	1.308,03 €	61.308,03 €
1-28101-01 Stadtkulturhaus: Personalkosten		x	93.400,00 €	0,00 €	93.400,00 €
1-57300-05 Begegnungszentrum; Sachkosten			55.350,00 €	0,00 €	55.350,00 €
1-57300-05 Begegnungszentrum; Personalkosten				0,00 €	
1-28101-03 Galerie im Kloster		x	32.000,00 €	0,00 €	32.000,00 €
1-28102-01 Künstlerförderung: kulturelle Veranstaltungen (Volksfeste /Naturklänge/Jazzfest/Tanzhaus: Folklorefest)		x	38.700,00 €	0,00 €	38.700,00 €
1-42402-01/03 Zuschüsse Bodden-Therme		x	579.600,00 €		579.600,00 €
1-54100-06 Fahrradwege		x	26.666,67 €	7.223,39 €	33.890,06 €
1-54800-01 Bewirtschaftung Häfen		x	52.047,00 €	-25.231,19 €	26.815,81 €
1-55501-05 Infozentrum Wald & Moor	x		29.379,97 €	-155,69 €	29.224,28 €
1-57300-02 Öffentliche Toiletten, abzgl. Toilette Altheide		x	53.800,00 €	-833,94 €	52.966,06 €
1-57503-01 Tourist-Info: Sachkosten		x	-7.100,00 €		-7.100,00 €
1-57503-01 Tourist-Info: Personalkosten		x	149.130,84 €		149.130,84 €
Aufwendungen gesamt			1.593.207,81 €	15.868,72 €	1.609.076,53 €
Hauptsaison			297.946,64 €	10.824,09 €	308.770,73 €
Saisonunabhängig			1.295.261,17 €	5.044,63 €	1.300.305,80 €

Errechnung der möglichen Kurtaxe aus Aufwand und Übernachtungen/Tagesbesuchen/Nutzungen durch Einwohner

Kosten saisonunabhängig	1.300.305,80 €				
KURTAXE NEBENSAISON (saisonsunabhängige Kosten/Gesamtzahl der Nutzer=Ew.+Gäste)	2,24 €				
Kosten Hauptsaison	308.770,73 €				
Zuschlag Hauptsaison	0,97 €				
KURTAXE HAUPTSAISON	3,21 €				
Übern. gesamt					
Übernachtungsgäste gewerblich ab 10 Betten (stat. gemeldet), 298 Betten x 93 t	27714				Gäste
Übernachtungsgäste Ferienwohnungen, 80 Tage x 732 Btten	58560				Einwohner
Tagestouristen	36500				
Jahrestouristen	3000				
öffentlicher Anteil Einwohner	438600				
Verwandte/nicht abgabenpflichtig	14620				
Gesamtzahl Einwohner + Gäste	578994				
Öffentlicher Anteil gesamt	453220				
Gästeanteil (100%-78,3%)	125774				
		78,3%			
		21,7%			
	öff. Ant. + nicht abgabepfl. Verw.	Verhält. öff. & Gäste- Ant. am Gesamt-anteil Ew. & Gäste			
			öff. Ant. + nicht abgabepfl. Verw.	öff. Ant. + nicht abgabepfl. Verw.	
Erläuterung der Berechnung					
Übernachtungsgäste gewerblich ab 10 Betten (stat. gemeldet), 298 Betten x 93 t	27714				
Übernachtungsgäste Ferienwohnungen, 80 Tage x 732 Betten	58560				
Tagestouristen	36500				
Jahrestouristen	3000				
öffentlicher Anteil Einwohner	438600				
Verwandte/nicht abgabepflichtig	14620				

